



Freie und Hansestadt Hamburg

JVA Billwerder

Justizvollzugsanstalt Billwerder
-Anstaltsleiter-

AL BW – Nr.: 25/2016
05.07.2016

Anstaltsverfügung Nr. 25/2016

Betr.: Strahlenschutz

Stichworte: Röntgengeräte; Strahlenschutzverantwortlicher, Gepäckdurchleuchtung;

1. Der **Strahlenschutzverantwortliche** ist in der JVA Billwerder der Anstaltsleiter. Strahlenschutzverantwortlicher ist, wer Tätigkeiten ausführt, die nach Strahlenschutz- oder Röntgenverordnung genehmigungsbedürftig oder anzeigepflichtig sind.

Der Strahlenschutzverantwortliche muss Mensch und Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung schützen, indem er sichere Räume und geeignete Ausrüstung bereitstellt; außerdem hat für die entsprechenden Geräte und Personal zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Strahlenschutzvorschriften eingehalten werden; dabei hat er den Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

Der Strahlenschutzverantwortliche braucht nicht fachkundig zu sein, solange er ionisierende Strahlung nicht selbst anwendet.

2. Der **Strahlenschutzbevollmächtigte** in der JVA Billwerder ist der Vollzugsdienstleiter. Strahlenschutzbevollmächtigte können vom Strahlenschutzverantwortlichen bei Bedarf eingesetzt werden und dessen Aufgaben übernehmen. Dazu müssen die Bevollmächtigten keine Strahlenschutzbeauftragten und auch nicht fachkundig sein.

Strahlenschutzbevollmächtigte übernehmen die organisatorischen und administrativen Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen – etwa die Steuerung der Strahlenschutzbeauftragten. Dem Strahlenschutzbevollmächtigten können zwar Pflichten, aber nicht die Gesamtverantwortung übertragen werden.

3. **Strahlenschutzbeauftragte** in der JVA Billwerder sind zurzeit die dem VDL unterstellten [REDACTED] sowie der/die Zahnarzt/Zahnärztin.

Die Strahlenschutzbeauftragten übernehmen vor Ort die Beaufsichtigung von Anlagen. Sie müssen vom Strahlenschutzverantwortlichen oder Bevollmächtigten in ausreichender Anzahl bestellt werden, wenn der Strahlenschutz dies erfordert. Strahlenschutzbeauftragte brauchen Fachkunde und müssen zuverlässig sein. Für eine rechtskräftige Bestellung sind Berufspraxis und Kursbescheinigungen erforderlich.

Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und dem zuständigen staatlichen Amt für Arbeitsschutz mitgeteilt werden. Bei der Bestellung sind Entscheidungsbereich und Befugnisse festzulegen. Der innerbetriebliche Entscheidungsbereich muss einerseits lückenlos abgedeckt sein, darf aber andererseits auch nicht doppelt besetzt werden. Ein sachlicher Entscheidungsbereich darf also nur ein einziges Mal einem Strahlenschutzbeauftragten zugewiesen werden.

Bei Urlaub oder Krankheit eines Strahlenschutzbeauftragten können Vertreter dessen Aufgaben übernehmen. Für die Vertreter müssen klare Regelungen über Dauer und Entscheidungsbereich getroffen werden. In der Zahnambulanz muss der praktizierende Zahnarzt bei seiner Abwesenheit seine Vertretung zum Strahlenschutzbeauftragten bestellen; anderenfalls dürfen die Röntgenanlagen der Zahnambulanz während dieser Zeit nicht betrieben werden.

Verantwortliche müssen einem Strahlenschutzbeauftragten Weisungsrecht für seinen Entscheidungsbereich einräumen. Wenn sich z.B. Aufgaben oder Befugnisse ändern oder ein Strahlenschutzbeauftragter aus seiner Funktion ausscheidet, ist dies dem zuständigen staatlichen Amt für Arbeitsschutz vom Verantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

